

Inhalt

Verbringung von Flutautos	1	Geschäftsbericht 2020	3
Rückblick 16. Fachtagung	2	Teamkolleg*in gesucht	3

Vorsicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Flutautos!

Die Flutkatastrophe im Ahrtal hat nicht nur Bauwerke zerstört und zahlreiche Todesopfer gefordert, sondern auch tausende Autos, zum Teil irreparabel, beschädigt. Die Fahrzeuge wurden von Abschleppunternehmen zunächst zu zentralen Lagerplätzen transportiert. Von hier aus wird in jedem Einzelfall über die weitere Vorgehensweise entschieden. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich bei den betroffenen Autos um Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung, also um Abfälle handelt, die nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb überlassen werden dürfen. Falls dies im Einzelfall zu bejahen ist und das jeweilige Altfahrzeug nicht entfrachtet ist, also Betriebsflüssigkeiten (Kraftstoff, Motoröl, Bremsflüssigkeit etc.) nicht abgelassen und weitere gefährliche Bestandteile (zum Beispiel Batterien, Gurtstraffer, Airbag) nicht entfernt wurden, liegt ein gefährlicher Abfall vor.

Von einem Altfahrzeug (Abfall) ist regelmäßig auszugehen, wenn ein beschädigtes Fahrzeug nicht einfach reparierbar ist, sondern ein technischer oder wirtschaftlicher Totschaden vorliegt. Dies betrifft schwerwiegende Wasserschäden und/oder schwere Beschädigungen grundlegender Fahrzeugbestandteile (zum Beispiel Motor, Dach, Achse, Einspritzsystem, grundlegende Elektronik).

Bei reinen Wasserschäden gibt es nach Ansicht von Experten im Wesentlichen drei Fallvarianten:

- Das Wasser ist unterhalb des Türschwellers geblieben und der Innenraum ist trocken: Hier sind Schäden nicht auszuschließen. Im Zweifel müssen alle Funktionsbauteile geprüft werden.
- Das Wasser reichte über den Türschweller bzw. ist in den Innenraum eingedrungen: Hier sind



Bild: Chris Gallagher, unsplash

Schäden wahrscheinlich. Überprüft werden sollten alle Bauteile, die mit Wasser in Kontakt gekommen sind. Gegebenenfalls müssen sicherheitsrelevante Teile wie zum Beispiel Gurtstraffer oder Aufrollautomaten von Gurten ausgetauscht werden.

- Das Wasser stand bis zur Unterkante der Fensterscheibe oder höher: Hier kann das Auto ein wirtschaftlicher Totschaden sein. Höchstwahrscheinlich wurden elektrische und elektronische Bauteile einschließlich der Kabelbäume beschädigt. Auch die Elektronik hinter dem Armaturenbrett kann zerstört sein. Beeinträchtigt sein können darüber hinaus unter anderem Lenkgetriebe, Betriebs- und Feststellbremse, Antriebswelle, Radlager, Lichtmaschine, Anlasser, Textilien wie Sitze und Dämmmatten, Gurtstraffer, Katalysator oder Airbag.

Soweit „Flutautos“ von den Letzthaltern oder Versicherern – gegebenenfalls auch über sogenannte Restwertbörsen – als betriebsbereite oder reparierbare Gebrauchtfahrzeuge verkauft und sodann im Auftrag der Käufer von den zentralen Lagerplätzen aus oder über Zwischenstationen grenzüberschreitend ins Ausland verbracht werden sollen, muss der Besitzer bzw. Veranlasser der Verbringung im Zweifel beweisen, dass kein Abfall vorliegt. Dies regelt Artikel 50 Absatz 4a bis 4d der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Hat beispielsweise bei einer Transportkontrolle die zuständige Behörde

Fortsetzung auf Seite 2 >>>

<< Fortsetzung von Seite 2

berechtigten Grund zur Annahme, dass es sich um Abfall handelt, sind vom Besitzer/Veranlasser folgende drei Unterlagen vorzulegen, um diese Annahme zu entkräften:

- Kopie der Rechnung und des Vertrags über die Veräußerung bzw. den Eigentumsübergang des Fahrzeugs mit einer Garantie des Veräußerers zur vollen Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit bzw. einfachen Reparierbarkeit des Fahrzeugs,
- Kopie der Bescheinigung eines zur Durchführung von Fahrzeuginspektionen zugelassenen Prüfers, eines Fahrzeugsachverständigen, eines Fahrzeugmechanikers oder eines anderen zugelassenen Prüfers über die Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit bzw. einfache Reparierbarkeit des Fahrzeugs,
- Erklärung des Besitzers bzw. Veranlassers der Verbringung, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um Abfall handelt.

Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die Verbringung von Fahrzeugen mit Totalschäden aufgrund von Unfällen.

Fehlen die erforderlichen Unterlagen, können die zuständigen Behörden davon ausgehen, dass es sich bei dem jeweiligen Fahrzeug um einen (gefährlichen) Abfall handelt und dass eine illegale Abfallverbringung vorliegt. In solchen Fällen müssen die Personen, die für die Verbringung verantwortlich sind, das Fahrzeug auf eigene Kosten an den Versandort zurückführen und ordnungsgemäß gemäß der Altfahrzeug-Verordnung verwerten lassen. Zudem drohen Sanktionen, weil für illegale Verbringungen von gefährlichen Abfällen Strafvorschriften gelten.

Weitere Einzelheiten zur grenzüberschreitenden Verbringung von Altfahrzeugen finden Sie unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/anlaufstellen_leitlinien_nr_9.pdf.

*Dr. Olaf Kropp;
Geschäftsführer;
Telefon: 06131 98298-30;
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Rückblick: 16. Fachtagung Kreislaufwirtschaft**Die SAM blickt auf eine erfolgreiche Veranstaltung mit ca. 150 Teilnehmenden zurück**

Nachdem die SAM aufgrund der Corona-Pandemie viele ihrer Veranstaltungen in den vergangenen Monaten absagen musste, konnte mit der 16. Fachtagung Kreislaufwirtschaft endlich wieder eine größere Veranstaltung in Präsenz durchgeführt werden. Am 31. August 2021 trafen sich ca. 150 Interessierte aus der Kreislaufwirtschaft erstmalig im NH Bingen, um an der Kooperationsveranstaltung der SAM, dem [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz](#) sowie dem [Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz](#) teilzunehmen. Bei schönem Wetter informierten sich die Teilnehmenden einerseits über die neuesten Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht auf EU-, Bundes- und Landesebene. Andererseits bot die Veranstaltung eine Plattform, um mit anderen Branchenmitgliedern persönlich ins Gespräch zu



Bild: SAM

kommen und aktuelle Fragestellungen diskutieren zu können.

Auch dieses Jahr konnten namhafte Referentinnen und Referenten zu spannenden Themen gewonnen werden. Nach einem Grußwort durch Frau Staatssekretärin Katrin Eder wurden die aktuellen Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die neue Ersatzbaustoffverordnung vorgestellt. Im Anschluss daran folgten Vorträge zu der aktuellen Rechtsprechung zum Kreislaufwirtschaftsrecht, zu der Novelle des ElektroG sowie zu den Entwicklungen bei der Entsorgung von Kunststoffen. Einen

Fortsetzung auf Seite 3 >>

<< Fortsetzung von Seite 2

gelungenen Abschluss bot der Praxisvortrag zu dem Thema „Einblicke in das Abfallmanagement an einem der größten Chemiestandorte weltweit“. Zusammenfassend kann die SAM auf eine gewohnt interessante sowie runde Veranstaltung zurückblicken.

Jetzt gilt es jedoch nicht sich auszuruhen, sondern wie heißt es doch so schön: Nach der Ver-

anstaltung ist vor der Veranstaltung. Daher sind wir bereits in der Planung für die 17. Fachtagung Kreislaufwirtschaft, die am **23.06.2022** stattfinden wird. Also: Save the Date!

Maximilian Hohmann;

Vermeidung, Verminderung, Verwertung;

Telefon: 06131 98298-16;

E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de

SAM schließt das Geschäftsjahr 2020 mit Jahresfehlbetrag ab

Geschäftsbericht 2020

Die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz, hat im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz in Höhe von 2,6 Mio. € und einen Jahresfehlbetrag von 294 T€ erzielt. Die Finanzlage der SAM ist unverändert als stabil zu bezeichnen.

Eine im Herbst 2020 durchgeführte Prüfung hatte ergeben, dass die aktuellen Gebührenregelungen mit den seit dem 1. Januar 2018 geltenden Mengenstaffelungen nicht mehr kostendeckend sind, so dass für 2021 eine



maßvolle Gebührenerhöhung durchgeführt wurde. Wegen der Corona-Pandemie waren allerdings die Umsätze besonders bei den Genehmigungsgebühren niedriger als in den letzten Jahren. Auch im Bereich der Begleitformulare für grenzüberschreitende Abfallverbringungen gab es geringere Gebühreneinnahmen als geplant. Hinzu kamen Einnahmeausfälle im Seminarbereich.

Weitere Informationen u. a. über die Aufgaben, die Organisation und das Leitbild der SAM finden sich auf

www.sam-rlp.de.

In eigener Sache:

Unterstützung des SAM-Teams gesucht!

Die SAM sucht eine/n **Kauffrau/-mann für Büromanagement (m/w/d)** zur Unterstützung der Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Vermeidung/Verminderung/Verwertung (19 Std./Woche). Nähere Informationen unter <https://sam-rlp.de/kontakt/freie-stellen/>.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen bis

spätestens 15.10.2021 bevorzugt an untenstehende E-Mail-Adresse.

Nicole Sperber;

Assistenz der Geschäftsführung;

Telefon: 06131 98298-32;

E-Mail: nicole.sperber@sam-rlp.de

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter